

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2545

Zentrales Rechtsinkasso: Genehmigung der Detailkonzepte "Zentrales Rechtsinkasso" und "Verlustscheinbewirtschaftung" und Freigabe der Umsetzung der Organisationsvorschläge

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Vorlage "Strukturelle Massnahmen zur Sanierung des solothurnischen Staatshaushalts; Sanierungspaket 99" (RRB Nr. 1152 vom 8. Juni 1999; KR-Geschäft Nr. 83/99) ist auch auf Massnahmen hingewiesen worden, die zwar nicht Gegenstand der Kantonsratsvorlage waren, aber in der Kompetenz des Regierungsrates bearbeitet werden sollen (vgl. Ziffer 3 der Botschaft). Dazu gehörte unter anderem der Vorschlag, das Rechtsinkasso in einem Kompetenzzentrum zu zentralisieren.

Mit RRB Nr. 551 vom 14. März 2000 wurde die damalige Finanzverwaltung (heute: Amt für Finanzen) beauftragt, die strukturelle Massnahme "Verwaltungsweite Zentralisierung Rechtsinkasso" im Rahmen eines Teilprojekts zum Projekt "Rechnungswesen 2004" (heutiger Projektname: "Delphin") zu realisieren.

Mit Arbeitsauftrag vom 24. September 2002 wurde ein entsprechendes Teilprojekt gestartet. Die Teilprojektgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern des Amtes für Finanzen, der Finanzkontrolle, des kantonalen Steueramtes, des Amtes für Informatik und Organisation sowie der externen Beraterfirma NOVO Business Consultants AG, Bern.

Mit RRB Nr. 2003/1418 vom 12. August 2003 wurde vom Zwischenbericht Kenntnis genommen und der Projektgruppe der Auftrag erteilt, im Rahmen des Projekts "Delphin" ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten, welches die konkrete Realisierung aufzeigt.

2. Lösungsvorschlag

In den Detailkonzepten "Zentrales Rechtsinkasso" und "Verlustscheinbewirtschaftung" werden folgende Lösungen empfohlen:

2.1 Rechtsinkasso im engeren Sinne

Das Rechtsinkasso im engeren Sinne (Betreibung, Pfändung und Weiterführung der Betreibung nach teilweiser Pfändung) soll in fünf Kompetenzzentren erfolgen:

- Gerichtskasse
- Motorfahrzeugkontrolle

- Kantonales Steueramt
- Wehrpflichtersatzverwaltung
- Amt für Finanzen

Die vier erstgenannten Dienststellen verfügen bereits über etablierte Rechtsinkasso-Prozesse mit entsprechenden IT-Systemen, welche zum Teil spezialisierte Branchenlösungen sind. Diese Branchenlösungen sind oft sehr komplex und umfassen die gesamten, häufig sehr speziellen Geschäftsprozesse, inkl. Debitorenbuchhaltung. Zumindest solange die vorhandenen IT-Systeme funktionsfähig sind, sollen diese Dienststellen das Rechtsinkasso selbständig weiterführen. Erst bei einer Ablösung der vorhandenen Systeme wäre eine weitere Zentralisierung zu prüfen.

Im Amt für Finanzen soll ab 1. Januar 2005 das Rechtsinkasso der übrigen Dienststellen zentralisiert werden. Die betroffenen Dienststellen werden angewiesen, nach der erfolglosen zweiten Mahnung dem Amt für Finanzen folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

- a. Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung, welche betrieben werden muss, inkl. allfällige Zusatzunterlagen (rechtskräftige Verfügung, allfällige Beschwerdeentscheide, usw.)
- b. Vollständig ausgefülltes Antragsformular "Betreibungsanfrage" mit der Mitteilung, ob das Betreibungsverfahren eingeleitet werden kann oder die Forderung abgeschrieben werden muss.

Beim Zahlungseingang werden der Rechnungsbetrag und die Betreibungskosten den Dienststellen und die eingehenden Zinsen dem Amt für Finanzen gutgeschrieben.

Mit der Zentralisierung der Rechtsinkassoprozesse steigt im Amt für Finanzen die Anzahl der entsprechenden Geschäftsfälle auf ca. fünfhundert an. Aufgrund des erhobenen Mengengerüsts ist aber nicht damit zu rechnen, dass im Amt für Finanzen Kapazitätsprobleme entstehen: Das Amt für Finanzen führt bereits heute für viele Dienststellen die Rechtsinkassoprozesse durch und verfügt über entsprechende Sachkompetenz und Erfahrung, welche eine effiziente Abwicklung der Rechtsinkasso-Fälle erlauben.

2.2 Verlostscheinbewirtschaftung

Die Verlostscheinbewirtschaftung soll wie bis anhin im Amt für Finanzen konzentriert bleiben. Im Gegensatz zur heutigen Regelung sollen allerdings die Verlostscheine nicht bis zum Ablauf einer fünfjährigen Frist bei den Dienststellen verbleiben, sondern nach Fortsetzung der Betreuung und Abschreibung der Forderung in Form von Sammelieferungen (max. zweimal pro Jahr) an das Amt für Finanzen weitergeleitet werden. Mit dem Verzicht auf die fünfjährige Aufbewahrungsfrist bei den Dienststellen kann die Bewirtschaftung der Verlostscheine ohne Unterbruch beim Amt für Finanzen fortgesetzt werden. Damit werden die Ziffern 3.1 und 3.2 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3028 vom 17. Dezember 1996 aufgehoben, die besagen, dass die Amtsstellen die bei ihnen anfallenden Verlostscheine selber bearbeiten und diese nach 5 Jahren an das Amt für Finanzen zur Weiterbearbeitung abtreten.

Mit der Abschreibung der Forderungen und der Übergabe der Verlustscheine an das Amt für Finanzen geht auch der Anspruch auf Einnahmen aus dem Verlustscheinmanagement an das Amt für Finanzen über.

Zum heutigen Zeitpunkt werden die Verlustscheine im Amt für Finanzen manuell bewirtschaftet. Die Erträge aus der Verlustscheinbearbeitung konnten dank des Einsatzes einer zusätzlichen Person im Teilzeitpensum in den vergangenen 5 Jahren stetig erhöht werden. 1999 betrugen die Erträge aus Verlustscheinen noch 327'000 Franken, im Jahre 2003 962'000 Franken. Für ein noch effizienteres und erfolgreicherer Verlustscheininkasso ist eine elektronische Bewirtschaftung unerlässlich. Die passende Softwarelösung für die Automatisierung des Rechtsinkassos und der Verlustscheinbewirtschaftung soll separat beantragt werden.

2.3 Automatischer Adressabgleich

Auf die Einführung eines automatischen Adressabgleich auf der Basis der "Zentralen Personenkoordinationsnummer" (ZPK) wird aus folgenden Gründen verzichtet:

- Die Investitionen in die Schnittstellen sind wirtschaftlich kaum zu rechtfertigen, da insgesamt mit Kosten in Millionenhöhe zu rechnen wäre.
- Die Kompetenzzentren sind mit dem bereits realisierten Online-Zugriff auf die Adressen des INES des Kantonalen Steueramtes zufrieden.

2.4 Weitere Empfehlungen

- Die Investition in eine zentrale Schuldnerdatenbank (ca. Fr. 500'000.00) ist wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Es ist deshalb aus Kosten-/Nutzengründen darauf zu verzichten. Für Gesamtsanierungen übernimmt wie bis anhin das Amt für Finanzen die Federführung.
- Auf eine weitergehende Automatisierung des Datenflusses mit den Betreibungsämtern ist zur Zeit aufgrund eines anstehenden Softwarewechsels zu verzichten. Sobald die Betreibungsämter über ihre neue Software verfügen ist der automatisierte Datenaustausch für die Ämter mit grosser Anzahl Betreibungen neu zu prüfen.
- Das Erheben von Mahngebühren benötigt eine Rechtsgrundlage. Wo diese vorhanden ist, sollen die Mahngebühren entsprechend eingefordert werden. Die Verzugszinse sind gemäss Gebührentarif, zum Verzugszins für kantonale Steuern, zu verrechnen (§ 9 Gebührentarif).
- Der Bereich „Inkasso der Forderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege“ muss noch separat geprüft werden und wird infolgedessen auch separat beantragt.

2.5 Kosten und Nutzen

Die Zentralisierung der Rechtsinkassoprozesse verursacht keine Kosten. Beim Amt für Finanzen kann bereits vorhandenes Know How genutzt werden. Ein Kapazitätsausbau ist nicht vorgesehen. Der

Nutzen liegt darin, dass bei den Dienststellen sehr aufwändige Arbeiten wegfallen, die aufgrund kleiner Mengen, nicht routinemässig durchgeführt werden können.

Die Anschaffung einer Software für eine effizientere Bewirtschaftung der Rechtsinkasso- und die Verlustscheinfälle wird separat, gestützt auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung, beantragt.

Die Abschaffung der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist der Verlustscheine bei den Dienststellen verursacht keine Kosten. Hingegen können die Verlustscheinforderungen mit Sicherheit früher eingekassiert werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Detailkonzepte "Zentrales Rechtsinkasso" und "Verlustscheinbewirtschaftung" werden genehmigt. Davon ausgenommen ist der Bereich "Inkasso der Forderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege".
- 3.2 Das Amt für Finanzen wird beauftragt, die Lösungsvorschläge gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 der Erwägungen per 1. Januar 2005 umzusetzen.
- 3.3 Die elektronischen Hilfsmittel zur effizienteren Bewirtschaftung der Rechtsinkasso- und der Verlustscheinfälle werden zusammen mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu einem späteren Zeitpunkt separat beantragt.
- 3.4 Die Punkte 3.1 und 3.2 des RRB's Nr. 3028 vom 17. Dezember 1996, betreffend die Verlustscheinbearbeitung und die dezentralen Lagerung der Verlustscheine, werden aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Finanzen (20)
Departemente (je 2)
Kantonale Finanzkontrolle (2)
Staatskanzlei, Datenschutzbeauftragter
Dienststellen der kantonalen Verwaltung